

BStGer BB.2020.5 vom 5. Februar 2020

Bundesstrafgericht, 2020-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2020.5

FR: TPF BB.2020.5 du 5 février 2020

IT: TPF BB.2020.5 del 5 febbraio 2020

Regeste

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den Entschädigungsentscheid durch eine kantonale Berufungs- oder Beschwerdeinstanz kann die amtliche Verteidigung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erheben (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO i.V.m. Art. 35 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 StBOG; BGE 143 IV 40 E. 3.2.2; 141 IV 187 E. 1.2). Die amtliche Verteidigung zählt nicht zu den Verfahrensparteien (Art. 104 Abs. 1 StPO). Ihre Rechtsmittellegitimation ergibt sich aus Art. 135 Abs. 3 StPO. Sie muss in eigenem Namen Beschwerde führen (BGE 140 IV 213 E. 1.4; 139 IV 199 E. 5.6 S. 204). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist für die Beschwerde beginnt mit der Eröffnung des schriftlich begründeten Entscheids (BGE 143 IV 40 E. 3.4.4). Mit der Beschwerde können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer erhielt von der Vorinstanz als amtlicher Verteidiger eine tiefere Entschädigung zugesprochen, als er beantragt hatte. Er ist zur vorliegenden Beschwerde legitimiert. Auf die auch frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die urteilende Instanz muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 145 IV 99 E. 3.1; 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_143/2016 vom 2. Mai 2016 E. 2).

E. 2.8

Stunden für die Stellungnahme zu den Berufungsantworten der Gegenparteien am 3. Juni 2019 (dazu act. 1 S. 12 f. Ziff. 7.3); • 37 Stunden für die Berufungsantwort: am 5. Juni 2019 6 Stunden (Auszugsweises Studium des bezirksgerichtlichen Urteils sowie seiner Plädoyernotizen, der Personal- und Gesundheitsakten des Klienten), am

E. 2.9

Stunden Studium des Urteils mit Brief an Klient am 6. Januar 2020 (dazu act. 1 S. 16 Ziff. 7.6).

Prozessual ging es darum, die eigene Berufung zur erklären und zu begründen sowie die Eingaben der Staatsanwaltschaft und des Privatklägers zu beantworten. Die Strafkammer wies weiter das Verfahren an das Bezirksgericht zurück (Rückweisungsbeschluss vom 6. März 2018), nahm das Berufungsverfahren aus eigenem Antrieb wieder auf (12. März 2019), liess die Anklage nach Abschluss des Schriftenwechsels ergänzen und führte eine Berufungsverhandlung durch. Der Beschwerdeführer stellte ein Haftentlassungsgesuch. Der Strafantrag wegen Sachbeschädigung sowie Drohung (wozu der Beschwerdeführer zwei Beweisanträge gestellt hatte) wurde zurückgezogen. Das Verfahren dauerte rund 2 Jahre und 9 Monate (März 2017 bis Dezember 2019) und damit lange. Grobthematisch ging es im Wesentlichen um die Tatbestände des versuchten Mordes, der Sachbeschädigung und Beschimpfung. Umstritten war auch, ob ein einfacher oder qualifizierter Raub vorliege und ob die Anklage insoweit zu ergänzen war. Verfahrensthema war sodann das Verhältnis zu den beiden Mitbeschuldigten, inkl. einer Verfahrensvereinigung, und ob aufgrund des Sachverhaltes eine Mittäterschaft vorliege. Es ging weiter um die Anrechnung einer früheren Strafe, die Haftbedingungen, eine Haftentlassung, die Strafzumessung wie auch die Höhe und Verteilung der Verfahrenskosten sowie die Höhe der Genugtuung.

- 12 -

E. 3

½ Stunden für die Aufarbeitung der für die schriftliche Berufungsbegründung wesentlichen Verfahrensakten im Hinblick auf die Besprechung mit dem Klienten am 4. April 2019 (dazu act. 1 S. 10, S. 16 Ziff. 7.6); • 22 ½ Stunden für die Berufungsbegründung: am 18. April 2019

E. 3.1

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nach dem notwendigen Aufwand und wird im Einzelnen bestimmt durch den Anwaltstarif des Bundes oder des Kantons, in dem das Strafverfahren durchgeführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Für den Kanton Aargau gilt das Dekret des Grossen Rates über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 (AnwT/AG;

- 9 -

SAR 291.150). Gemäss § 9 Abs. 1 AnwT/AG bemisst sich die Entschädigung nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwaltes. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird auf Grund einer Rechnung des Anwaltes festgesetzt (§ 12 Abs. 2 AnwT/AG). Bei der amtlichen Verteidigung beträgt der Stundenansatz in der Regel Fr. 200.– und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 180.– reduziert werden (§ 9 Abs. 3bis AnwT/AG). Neben der Entschädigung sind dem Anwalt sämtliche notwendigen Auslagen (Gerichts- und Betreuungskosten, Vorschüsse, Reisespesen, Porti, Telefon-, Telex- und Telefaxgebühren, Kopien usw.) zu ersetzen. Die Entscheidbehörde kann für den Auslagenersatz eine Pauschale festsetzen (§ 13 Abs. 1 AnwT/AG). Nach der verfassungsrechtlichen Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 BV umfasst der Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten von Bedeutung ist. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht gemäss Art. 29 Abs. 3 BV

vielmehr einzig, soweit es zur Wahrung der Rechte notwendig ist. Der Begriff der Notwendigkeit bestimmt nicht nur den qualitativen Anspruch (die Bestellung eines Rechtsbeistands), sondern auch den quantitativen (sprich den Umfang der Vergütung). Entschädigungspflichtig sind jene Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Verfahren stehen und notwendig und verhältnismässig sind. Nur in diesem Umfang lässt es sich rechtfertigen, die Kosten der Staatskasse und qua Rückzahlungsverpflichtung der beschuldigten Person aufzuerlegen. Allerdings muss das Honorar so festgesetzt werden, dass der unentgeltlichen Rechtsvertretung ein Handlungsspielraum verbleibt und das Mandat wirksam ausgeübt werden kann (vgl. BGE 141 I 124 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 1B_96/2011 vom 6. Juni 2011 E. 2.2; 6B_856/2009 vom 9. November 2009 E. 4.2; 6B_130/2007 vom 11. Oktober 2007 E. 3.2.5). Wird eine detaillierte Honorarnote eingereicht und steht der geltend gemachte Zeitaufwand zum Umfang und zur Schwierigkeit des Falles in einem offensichtlichen Missverhältnis, dann darf nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Strafsachen die Entschädigung pauschal bemessen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_224/2013 vom 27. Januar 2014 E. 2.5 f. betreffend den Kanton Zürich). Gewisse Kantone sehen Pauschalen nach Rahmentarifen vor, so z.B. der Kanton Zürich (aber nur für das gerichtliche Verfahren; BGE 143 IV 453 E. 2.5.1 und Urteil des Bundesgerichts 6B_224/2013 vom 27. Januar 2014 E. 2.5) oder der Kanton St. Gallen (für den ganzen Strafprozess; BGE 141 I 124 E. 4.4 und Urteil des Bundesgerichts 6B_618/2015 vom 16. Dezember 2015 E. 2.6.1). Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Pauschalen

- 10 -

nach Rahmentarifen erweisen sich aber als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsanwalt geleisteten Diensten stehen (BGE 141 I 124 E. 4.3 S. 128). Ausgangspunkt ist eine Gesamtbetrachtung des Honorars unter Berücksichtigung des konkreten Falles. Das Bundesgericht unterstrich, dass eine Vorinstanz, indem sie das Anwaltshonorar nach dem massgebenden Tarif als Pauschalbetrag ausgerichtet hatte, zutreffend von einer Beurteilung der einzelnen Positionen der eingereichten Honorarrechnung absehen konnte (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1; 141 I 124 E. 4.5 S. 129).

E. 3.2.1

Die konsolidierte Honorarnote von Rechtsanwalt A. vom 14. Januar 2020 rechnet seine Leistungen vom 26. September 2016 bis 6. Januar 2020 ab. Er stellt zwar seinen Aufwand nicht je Kategorie (notwendige Besprechungen/Kontakte mit dem Beschuldigten; Berufungsbegründung und Stellungnahmen, etc.) dar. Indes rechnet er über 10 Seiten entweder jede Tätigkeit einzeln ab oder zieht bei kleineren Positionen die Aufwände je Arbeitsschritt zusammen. Zumeist fügt die Honorarnote sinnhafte Stichworte zu den Tätigkeiten an. Sie erwähnt z.B. jeweils, welche Akten Rechtsanwalt A. studierte oder weist bei Besuchen in der Justizvollzugsanstalt die Positionen "Hinweg; Loge/Warten; Besprechung mit Klient; Rückweg" separat aus. Auch die Auslagen sind in dieser Präzision ausgewiesen. Wer so abrechnet, der ermöglicht dem Gericht, sich mit seiner Honorarnote konkret auseinanderzusetzen. Rechtsanwalt A. verrechnete Fr. 31'090.-- für 155.45 Stunden Aufwand, zuzüglich Auslagen von Fr. 782.30, insgesamt Fr. 33'004.50.-- (inkl. MwSt.).

Die Zahlung vom 14. Juni 2018 über Fr. 1'334.90 (aus dem Beschluss der Strafkammer SST.2017.74 vom 6. März 2018) ist davon bereits abgezogen. Gewichtige Einzelpositionen sind: •

E. 3.2.2

Die Strafkammer kürzt in ihrem Urteil vom 19. Dezember 2019 den geltend gemachten Aufwand mit der Begründung, Rechtsanwalt A. sei mit den tatsächlichen und rechtlichen Fragen bereits aus dem erstinstanzlichen Verfahren bestens vertraut, wofür er mit Fr. 95'897.05 entschädigt sei. Andernorts schätzt die Strafkammer diesen Betrag als "sehr hoch" ein, worauf mangels Anfechtung indes nicht mehr zurückzukommen sei (Urteil S. 45 Ziff. 13.2.2). Das Berufungsverfahren habe sich auf den Freispruch des versuchten Mordes, die Verurteilungen betreffend Drohung, Sachbeschädigung sowie Beschimpfung, das Strafmass, die Genugtuung sowie die vorinstanzliche Kostenverlegung beschränkt. Je vertiefter sich der amtliche Verteidiger mit diesen Punkten im erstinstanzlichen Verfahren, für das er bereits entschädigt worden sei, auseinandergesetzt habe, desto geringer falle diesbezüglich der angemessene Aufwand im Berufungsverfahren aus. Im Berufungsverfahren könne die Strafkammer nicht unbesehen auf die insgesamt klar überhöhte Kostennote abstellen. Soweit der Aufwand nicht bereits von der erstinstanzlichen Entschädigung abgedeckt sei, seien 46 Stunden (anstelle von 166.2h) angemessen: 2 Stunden für notwendige Besprechungen/Kontakte mit dem Beschuldigten; 1 ½ Stunden für die Berufungserklärung; 18 Stunden für die Berufungs begründung und Stellungnahmen; 8 Stunden für die Berufungsantwort; 4 Stunden für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung; 6 ½ Stunden für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung inkl. kurzer Nachbesprechung sowie Hin- und Rückfahrt ab Kantonsgrenze; 2 Stunden für übrige Aufwendungen mit verfahrensleitenden Verfügungen; 4 Stunden für zusätzliche Aufwendungen aufgrund der langen Verfahrensdauer. Die Auslagen wurden gestützt auf § 13 AnwT/AG auf 3% veranlagt und Rechtsanwalt A. zusammen mit der Mehrwertsteuer gerundet eine Entschädigung von Fr. 10'200.-- zugesprochen.

E. 3.3.1

Rechtsanwalt A. erläutert in seiner Beschwerde gut strukturiert die einzelnen Aufwandspositionen. Er orientiert sich dabei an den Kategorien im angefochtenen Urteil (vgl. Erwägung 3.2.2 oben). Eine Liste seiner Stunden pro Kategorie gibt dazu den Überblick (act. 1 S. 17). Die Honorarnote sei auch unter dem Gesichtspunkt verhältnismässig, dass sie rund einen Drittel der erstinstanzlichen Entschädigung betrage (rund Fr. 33'000.-- zu Fr. 95'897.05). Das Berufungsverfahren sei komplex gewesen. Dies zeige sich an der langen Verfahrensdauer von rund zwei Jahren und neun Monaten und am Umfang der Untersuchungsakten von 20 Bundesordnern, dies ohne die sehr umfangreichen Beizugsakten. Mitte März 2019, zwei Jahre nach Zustellung des begründeten Urteils des Bezirksgerichts, habe er sich trotz Fallkenntnis

- 13 -

erneut in die wesentlichen Akten einarbeiten müssen. Praktisch alle Aspekte des erstinstanzlichen Urteils seien auch Gegenstand des Berufungsverfahrens gewesen. Die Strafkammer habe den aussergewöhnlichen Verlauf des Berufungsverfahrens nicht berücksichtigt. Er habe sich damit für die Berufungsverhandlung auseinandersetzen müssen (Fragen einer Kompetenzanmassung durch die Strafkammer; der Zulässigkeit, der Beurteilung durch die Vorinstanz als einzige Instanz), was sich auch in seinen

Plädoyernotizen zeige. Speziell die ergänzte Eventualanklage auf mittäterschaftliche Begehung des versuchten Mordes und des qualifizierten Raubes habe eine neue Auseinandersetzung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erfordert. Es sei dies komplex, schwierig und zeitaufwändig gewesen. Die Strafkammer habe all dies nicht berücksichtigt und ebenso wenig, dass es in der Berufung um zwei Kapitalverbrechen und eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren gegangen sei. In den zugestandenen 46 Stunden wäre keine wirksame Verteidigung möglich gewesen. Die Strafkammer habe lapidar festgestellt, der Zeitaufwand von rund 155 Stunden sei übertrieben. Dem sei nicht so. Für eine pauschale Entschädigung gebe es keinen Raum. Die Vorinstanz habe seine Entschädigung genau besehen denn auch nicht pauschal festgesetzt, sondern acht als notwendig eingestufte Aufwandskategorien aufgelistet und für jede Kategorie sodann den als angemessen erachteten Zeitaufwand eingesetzt. Mit ihrer Vorgehensweise habe die Strafkammer implizit den darüber hinausgehenden Zeitaufwand ohne nähere Begründung als unverhältnismässig und daher als nicht entschädigungspflichtig eingestuft. So vorzugehen sei klarerweise unzulässig. Es sei auch nicht einzusehen, wie angesichts seiner im Detail ausgewiesenen Auslagen diese einfach pauschal entschädigt werden dürften. Die Strafkammer hätte sich konkret mit seinen Honorarnoten auseinandersetzen müssen. Sie habe dies unterlassen und sich damit ungenügend mit den konkreten Verhältnissen auseinandergesetzt. Die Honorarfestsetzung verletze sein rechtliches Gehör und sei willkürlich.

E. 3.3.2

Die Strafkammer ergänzt in ihrer Vernehmlassung vom 20. Januar 2020 (act. 5), sie habe im Urteil die entschädigungspflichtigen Positionen aufgelistet und den dafür angemessenen Zeitaufwand genannt; etwas anderes habe die Beschwerde nicht dargelegt. Die Entschädigung sei zurecht pauschal bemessen worden. Das Bundesgericht habe dieses Vorgehen im Urteil 6B_1115/2019 vom 3. Dezember 2019 geschützt und die Verletzung des rechtlichen Gehörs verneint. Dem Beschwerdeführer sei es denn auch ohne weiteres möglich gewesen, seine Entschädigung durch die Strafkammer anzufechten.

- 14 -

Der amtliche Verteidiger sei im erstinstanzlichen Verfahren mit Fr. 95'897.05 entschädigt worden. Die Strafkammer gehe davon aus, ein grosser Teil dieser Entschädigung habe auch den notwendigen und angemessenen Aufwand des Berufungsverfahrens abgedeckt, inkl. dem Besprechungsaufwand. Insoweit es nicht um neue Vorbringen gegangen sei, habe der Verteidiger daher ohne Weiteres auf den bereits erfolgten und entschädigten Aufwand im erstinstanzlichen Verfahren zurückgreifen bzw. nahtlos daran anschliessen können. Um ein in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besonders komplexes Verfahren habe es sich nicht gehandelt. Der blosse Umstand einer Anklageerweiterung (Mittäterschaft anstatt bloss eigenhändiges Handeln) habe zu keinen wesentlichen Weiterungen geführt. Vor dem Hintergrund des Berufungsgegenstands sei insbesondere nicht ersichtlich, weshalb im Berufungsverfahren nochmals fünf Besprechungen in der JVA notwendig gewesen sein sollten. Die Berufungsanmeldung und das Studium des erstinstanzlichen Urteils sei bereits durch die Entschädigung der Vorinstanz abgedeckt. Die Strafkammer weist abschliessend darauf hin, dass nur ein Honorar ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den geleisteten Diensten nicht statthaft sei.

E. 3.3.3

Rechtsanwalt A. erläutert am 24. Januar 2020 einige Punkte seiner Honorar- note und äussert sich zur Vernehmlassung der Strafkammer. Namentlich habe das Bezirksgericht keinen Aufwand des Berufungsverfahrens entschä- digt. Er fasst die Punkte zusammen, welche im vorliegenden Fall eine pau- schale Entschädigung ausschliessen: aussergewöhnlich umfangreiche Ak- tenlage; komplexes und schwieriges Berufungsverfahren; praktisch gleicher Umfang der Verfahrensthemen wie vor Bezirksgericht; Anklageergänzung im Sinne einer Eventualanklage auf mittäterschaftliche Zurechnung der Tatvor- würfe des versuchten Mordes und qualifizierten Raubes; Anklageergänzung nach Abschluss der beiden Schriftenwechsel zur Begründung und Beantwor- tung der beiden Berufungen; Strafprozessuale Verfahrensfragen: Frage der Kompetenanzmassung der Strafkammer, Frage der Zulässigkeit der Ankla- geergänzung, Beurteilung der ergänzten Anklage durch die Strafkammer als einzige Instanz; Tragweite des Berufungsverfahrens für den Beschuldigten. Der amtliche Verteidiger hält an den gemachten Ausführungen und Anträgen fest.

E. 3.3.4

Die Strafkammer betont in ihrer unaufgeforderten Stellungnahme vom 29. Januar 2020, dass sie sich ausführlich mit dem Fall auseinandergesetzt habe und deshalb sehr gut beurteilen könne, was notwendig sei, was ange- messen sei und was bereits auf Vorgebrachtes abstelle. Die Tat als solche sei nicht umstritten gewesen: Von Anfang an habe festgestanden, dass das

- 15 -

Opfer mehrere Messerstiche erlitten habe. Allein umstritten sei gewesen, ob der Beschuldigte die Messerstiche eigenhändig geführt oder ein Mitbeschul- digter sie ausgeführt habe. Vor diesem Hintergrund habe die Anklageergän- zung zur Prüfung auch einer Mittäterschaft geführt. Dabei sei der entspre- chende Zeitaufwand berücksichtigt worden, ebenso wie derjenige aus der langen Verfahrensdauer. Die Strafkammer verweist auf sechs andere (eige- ne) Verfahren, die vergleichbar und z.T. sehr viel komplexer gewesen seien, in welchen der amtliche Verteidiger dennoch Entschädigungen zwischen Fr. 3'500.-- und Fr. 6'000.-- erhalten habe (Verfahren SST.2018.58, SST.2016.155, SST.2015.111, SST.2016.397, SST.2018.91, SST.2013.96). Es sei überdies gerichtsnotorisch, dass Honorarnoten von Zürcher Anwälten regelmässig um ein Vielfaches höher als solche von Aargauer Anwälten aus- fielen. Dieser Umstand rechtfertige nach Dafürhalten der Strafkammer nicht, Zürcher Anwälten unbesehen des notwendigen und angemessenen Auf- wands höhere Entschädigungen zuzusprechen.

E. 3.4

Ein Entscheid muss, um dem verfassungsmässigen Gehörsanspruch (Art. 29 Abs. 2 BV) Genüge zu tun, dergestalt abgefasst sein, dass sich der Betroffene über seine Tragweite Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Tatsache an die höhere Instanz weiterziehen kann (zum Gan- zen BGE 139 IV 179 E. 2.2 S. 183; 138 I 232 E. 5.1 S. 237). Gegenteiliges, das heisst ein Rechtsmittelverfahren ohne Kenntnis der Entscheidungsgründe, ist den Parteien und der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht zuzumuten (vgl. zur Berufung im Zivilprozess REETZ/THEILER, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], Sutter-Somm und andere [Hrsg.], 3. Aufl. 2016, N. 16 zu Art. 311 ZPO; zum Ganzen BGE 143 IV 40 E. 3.4.3). Eine Begründungspflicht besteht, wenn der unentgeltliche Rechtsbeistand eine Kostennote einreicht und das Gericht die

Entschädigung abweichend davon auf einen bestimmten, nicht der Praxis entsprechenden Betrag fest- setzt (Urteil des Bundesgerichts 8C_465/2012 vom 20. Dezember 2012 E. 2.1 und 5.1.1). Akzeptiert das Gericht einzelne Posten aus der Kosten- note, setzt es aber andere herab, hat es zu jeder Reduktion zumindest kurz auszuführen, aus welchem konkreten Grund die Aufwendungen oder Ausla- gen als unnötig betrachtet werden (SVR 2013 IV Nr. 26 S. 75; Urteile des Bundesgerichts 6B_121/2010 vom 22. Februar 2011 E. 3.1.4; 8C_54/2013 vom 8. Mai 2013 E. 4.1; zum Ganzen BGE 141 I 70 E. 5.2).

E. 3.5

Die Strafkammer geht gestützt auf die folgenden Elemente in einem ersten Schritt von einer überhöhten Honorarnote des amtlichen Verteidigers aus:

- Vertrautheit des Verteidigers mit den tatsächlichen und rechtlichen Fragen aus dem erstinstanzlichen Verfahren;

- 16 -

- Verweis auf die sehr hohe Entschädigung im erstinstanzlichen Ver- fahren; • Das Berufungsverfahren habe sich auf die Themen Freispruch des versuchten Mordes, Verurteilungen betreffend Drohung, Sachbe- schädigung sowie Beschimpfung, Strafmass, Genugtuung sowie vor- instanzliche Kostenverlegung beschränkt; • In der Vernehmlassung: Es sei weder in tatsächlicher noch rechtli- cher Hinsicht ein besonders komplexes Verfahren.

Die ersten beiden Begründungselemente (Vertrautheit, vorinstanzliche Ent- schädigung) liegen vor, wann immer ein amtlicher Verteidiger ein Urteil wei- terzieht. Sie sind wenig geeignet zu klären, ob eine konkrete Honorarnote überhöht sei. Es werden weitere Themen und Komplexität der Berufung ge- nannt. Die umfangreiche Auflistung der Berufungsthemen entkräftet dabei die Argumentation mehr als sie zu belegen. Das nackte Vorbringen einer mangelnden Komplexität ist angesichts der Rückweisung und Anklageer- gänzung wie auch der Verfahrensdauer nicht nachvollziehbar. Die Begrün- dung bleibt abstrakt und substanzarm, mithin generisch. Es ist kein offen- sichtliches Missverhältnis zwischen beantragter und angemessener Ent- schädigung dargetan, welches im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtspre- chung (vgl. obige Erwägung 3.1) eine pauschale Honorarfestsetzung er- laubte.

E. 3.6

Da die Honorarnote überhöht sei, setzt die Strafkammer in einem zweiten Schritt den angemessenen Aufwand pauschal fest, also ohne sich konkret mit dem Aufwand der Verteidigung auseinanderzusetzen. Gemäss dem Ur- teil der Strafkammer seien 46 Stunden (anstelle von 166.2h) angemessen: 2 Stunden für notwendige Besprechungen/Kontakte mit dem Beschuldigten; 1 ½ Stunden für die Berufungserklärung; 18 Stunden für die Berufungsbe- gründung und Stellungnahmen; 8 Stunden für die Berufungsantwort; 4 Stun- den für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung; 6 ½ Stunden für die Teilnahme an der Berufungsantwort inkl. kurzer Nachbesprechung sowie Hin- und Rückfahrt ab Kantonsgrenze; 2 Stunden für übrige Aufwendungen mit verfahrensleitenden Verfügungen; 4 Stunden für zusätzliche Aufwendun- gen aufgrund der langen Verfahrensdauer. Die Strafkammer bemisst die Pauschale nur ungenügend nach den konkre- ten Verhältnissen. Der Verteidiger weist zurecht darauf hin (act. 1 S. 9 Ziff. 6.2), dass eine reine Auflistung von acht Aufwandskategorien mit Zeit- aufwand (ausser wohl in sehr einfachen Fällen)

keine eigentliche Begründung enthält. Es wird daraus nicht klar, welcher konkrete Aufwand sachfremd oder übertrieben sei, was die Verteidigung hätte tun oder unterlassen

- 17 -

sollen. Die Honorarnote hätte solche Ausführungen ohne weiteres ermöglicht. Der Verteidiger musste sich in seiner Beschwerde mit sämtlichen eigenen Positionen auseinandersetzen, ohne die Einwendungen der Strafkammer zu kennen. Ein Rechtsmittelverfahren ohne Kenntnis der Entscheidungsgründe ist den Parteien und der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht zuzumuten. Erläuterungsbedürftig wäre sodann das Kriterium der Kantonsgrenze, dies im Lichte des Gleichbehandlungsgebotes der Verfassung und des Binnenmarktgesetzes (SR 943.02). Sollten die vier Begründungspunkte zur überhöhten Honorarnote (vgl. vorstehende Erwägung 3.5) auch in die Bemessung der Pauschale eingeflossen sein, so wäre dies zumindest teilweise nicht sachgerecht: Die Verteidigung vor der Vorinstanz erspart zwar eine Einarbeitung in die tatsächlichen und rechtlichen Fragen der Strafsache. Die Entschädigung im Verfahren vor Bezirksgericht entschädigt aber nicht auch Aufwand der Verteidigung im Verfahren vor der Strafkammer. Offenbar wurde hier zusätzlich eine schriftliche Begründung der Berufung verlangt und aus der reinen Kenntnis des Falles schreibt diese sich nicht selbst. Die Verteidigung muss sich vielmehr mit der Begründung der unteren Instanz, vor allem aber den Vorbringen der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft, auseinandersetzen. Dem Rechtssystem der "double instance" ist zudem inhärent, dass vor der oberen Instanz auch gleiche Rechtsfragen nochmals aufgeworfen werden dürfen (resp. für einen Weiterzug ans Bundesgericht, müssen). Die Bemessung der Pauschale kann von der Beschwerdekammer anhand der Begründung nicht zuverlässig überprüft werden. Massgeblich für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung durch die Strafkammer ist, ob die konkreten Rechts- und Tatfragen den Aufwand im Berufungsverfahren selbst rechtfertigen. Der Verlauf des Berufungsverfahrens war aussergewöhnlich, was den angemessenen Aufwand der Verteidigung beeinflusst. Zum Rückweisungsbeschluss gab es keine Aargauer Praxis; er beruhte auf einem jüngsten Urteil des Bundesgerichts zur Situation bei einem Strafbefehl. Im gleichen Verfahren ein doppeltes Berufungsverfahren durchzuführen, schriftlich und mündlich, erhöht den Aufwand, welchen die Verteidigung angemessenerweise aufwenden muss. Eine Anklagerweiterung, vorliegend ob die Tat in Mittäterschaft verübt sei oder nicht, schafft beim Verteidiger notwendigen Aufwand. Unklar ist auch, wie die Zahl von exakt vier Stunden Mehraufwand – aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots – zustande kommt. Die Strafkammer verweist dafür zurecht nicht auf Erfahrungswerte.

- 18 -

E. 3.7

Weder die Voraussetzungen für eine pauschale Entschädigung der amtlichen Verteidigung noch für deren Bemessung sind genügend nachvollziehbar. Die Verteidigung hat ihren Aufwand für die Mandatsführung in allen Einzelheiten ausgewiesen, weshalb die Vorinstanz unter dem Gesichtspunkt von Art. 29 Abs. 2 BV verpflichtet gewesen wäre, sich damit auseinanderzusetzen und in Bezug auf die konkreten, geltend gemachten Aufwendungen der Verteidigung nachvollziehbar darzulegen, aus welchem Grund es diese als sachfremden oder übertriebenen Aufwand nicht entschädigt. Die Beschwerdekammer hat nicht von sich aus ein mögliches offensichtliches Missverhältnis zwischen beantragter

und angemessener Entschädigung aus den Straftaten zu eruieren. Dazu hätte sie sich ähnlich einem Sachgericht in den Fall einzuarbeiten. Die Strafkammer verweist in der Vernehmlassung auf das Urteil 6B_1115/2019 vom 3. Dezember 2019, worin das Bundesgericht ausdrücklich anerkannt habe, dass bei einer Begründung wie der vorliegenden keine Verletzung der Begründungspflicht bzw. des Anspruches auf rechtliches Gehör vorliege. Diese Argumentation geht fehl. Honorare sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unter Berücksichtigung des konkreten Falles festzusetzen (vgl. obige Erwägung 3.1); das zitierte Urteil des Bundesgerichts erging zu einer (vom Obergericht nochmals gekürzten) Entschädigung des Bezirksgerichts Aarau in einem anderen Verfahren. Es handelt sich beim zitierten Urteil auch nicht um einen Leitentscheid mit Erwägungen, die über den konkreten Fall hinausgehen. Im Gegenteil war in jenem Verfahren massgeblich, dass der Verteidiger nur pauschale Kritik übte.

E. 3.8

Die Beschwerdekammer hatte jüngst mehrfach Anlass, sich mit Fällen von Pauschalentschädigungen durch das Obergericht des Kantons Aargau zu befassen (vgl. die Entscheide vom heutigen Datum BB.2020.1; BB.2019.280; BB.2019.269; BB.2019.256; BB.2019.209; BB.2019.203; BB.2019.118; BB.2019.77). Entschädigt die Strafkammer wie vorliegend pauschal – ohne dass eine pauschale Festsetzung nach Rahmentarif vorgeesehen ist – so belässt sie amtliche Verteidiger im Dunkeln, ob und wie ihr Aufwand honoriert wird. Dabei handelt es sich um eine bedeutsame Frage – nicht nur wegen der Anzahl betroffener Verteidiger, der Akzeptierbarkeit und der finanziellen Bedeutung (vgl. zu den vorstehenden Kriterien SCHINDLER, Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl. 2014, Art. 5 N. 32 ff.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht,

E. 3.9

Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 140 I 99 E. 3.4 S. 102 f.; 135 II 286 E. 5.1 S. 293). Voraussetzung des Äusserungsrechts sind genügende Kenntnisse über den Verfahrensverlauf, was auf das Recht hinausläuft, in geeigneter Weise über die entscheidungswesentlichen Vorgänge und Grundlagen vorweg orientiert zu werden (BGE 141 I 60 E. 3.3 S. 64; 140 I 99 E. 3.4 S. 102 f.).

- 20 -

Wie weit dieses Recht geht, lässt sich nicht generell, sondern nur unter Würdigung der konkreten Umstände beurteilen (BGE 111 Ia 273 E. 2b S. 274; Urteil des Bundesgerichts 8C_158/2009 vom 2. September 2009 E. 5.2, nicht publ. in: BGE 136 I 39). Entscheidend ist, ob dem Betroffenen ermöglicht wurde, seinen Standpunkt wirksam zur Geltung zu bringen (BGE 136 I 265 E. 3.2 S. 272; 135 II 286 E. 5.1 S. 293; 132 II 485 E. 3.2 S. 494; Urteil des Bundesgerichts 2C_807/2015 vom 18. Oktober 2016 E. 2.2.1; zum Ganzen BGE 144 I 11 E. 5.3; vgl. auch BGE 144 II 427 E. 3.1). Nach der bundesgerichtlichen

Rechtsprechung zur Parteientschädigung, die auch auf die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands Anwendung findet (Urteile des Bundesgerichts 5D_4/2011 vom 20. April 2011 E. 4.2.2; 5D_45/2009 vom 26. Juni 2009 E. 3.1), muss der Entscheid über die Höhe des anwaltlichen Honorars in der Regel nicht begründet werden, was zumindest dann gilt, wenn ein Tarif oder eine gesetzliche Regelung der Ober- und Untergrenze der Entschädigung besteht und das Gericht diesen Tarif beziehungsweise diese Bandbreite einhält und von der Partei keine aussergewöhnlichen Umstände vorgebracht werden (BGE 111 Ia 1 E. 2a S. 1 f.; 93 I 116 E. 2 S. 120 f.). Eine Begründungspflicht wird namentlich dann angenommen, wenn das Gericht die Entschädigung abweichend von der Kostennote der Rechtsanwältin auf einen bestimmten, nicht der üblichen, praxisgemäss gewährten Entschädigung entsprechenden Betrag festsetzt. In einem solchen Fall kann nicht mehr davon gesprochen werden, die Anwältin vermöge die Überlegungen, die das Gericht zu einem solchen Entschädigungsentscheid führten, auch ohne Begründung zu erkennen (Urteile des Bundesgerichts 4A_275/2010 vom 11. August 2010 E. 8.2; 2C_832/2008 vom 4. Mai 2009 E. 6.3, in: StR 64/2009 S. 668; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 308/1998 vom 28. Juli 1999 E. 3b, in: Pra 2000 Nr. 109 S. 635). Akzeptiert das Gericht in einem solchen Fall einzelne Posten der Kostennote, setzt es aber andere herab, hat es zu jeder Reduktion zumindest kurz auszuführen, aus welchem Grund die Aufwendungen als unnötig betrachtet werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_991/2008 vom 18. Mai 2009 E. 3.1.2, in: SZP 2009 S. 391; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 5D_15/2012 vom 28. März 2012 E. 4.2.2).

E. 3.10

Das Recht auf Anhörung und die Begründungspflicht stärken die Vorhersehbarkeit und damit die Akzeptanz von Entscheiden, was bei Pauschalentschädigungen der Strafkammer besonders bedeutsam ist (vgl. Erwägungen 3.8 f. vorstehend). Eine konsequente Publikation der Entscheide würde deren Vorhersehbarkeit stärken und über die entscheidwesentlichen Vorgänge und Grundlagen orientieren.

- 21 -

Eine pauschale Entschädigung ist nachvollziehbar zu begründen. Die konkreten Begründungselemente sollen ohne Studium der Strafakten erkennbar sein. Ein konkretes, offensichtliches Missverhältnis spränge ins Auge und bedarf nicht vieler Worte. Allgemein hat sich die Begründungsdichte dem konkreten Fall anzupassen. Bei Entschädigungsentscheiden die – z.B. durch grosse Kürzungen – besonders stark in die Rechtsstellung eingreifen, ist grundsätzlich eine eingehendere Auseinandersetzung erforderlich (vgl. STEINMANN, Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl. 2014, Art. 29 N. 49; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., S. 233 N. 1072; BGE 145 IV 99 E. 3.1). Dies hat freilich zwei Seiten. So kann nur geprüft und begründet werden, was auch genügend, ohne dabei in überspitzten Formalismus zu verfallen, in Honorarnoten ausgewiesen ist. Verschiedene Aktivitäten zusammen in einer Zeiteinheit abgerechnet – statt einzeln – verringert die Transparenz von Honorarnoten. Sollen Honorarnoten ihre Überprüfung erleichtern, so sind auch Übersichten zu den Aufwandpositionen (z.B. Anzahl/Dauer Kontakte mit Beschuldigten, Aufwand per Verfahrensschritt) dienlich und zumutbar. Zumindest in Honorarbeschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer machen dies Verteidiger. Spezifische Anforderungen wären der amtlichen Verteidigung mit Vorteil bereits bei Beginn des Berufungsverfahrens mitzuteilen.

4.

4.1 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gut- heissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Ent- scheidts (BGE 144 I 11 E. 5.3 S. 17; 137 I 195 E. 2.2 S. 197). Nach der Rechtsprechung kann eine – nicht besonders schwerwiegende – Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwer- deinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/aa S. 437). Von einer Rückweisung der Sache ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem for- malistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurtei- lung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 133 I 201 E. 2.2; 132 V 387 E. 5.1 S. 390). Allerdings kommt eine nachträgliche Heilung nur aus- nahmsweise in Frage. Die erstinstanzliche Behörde darf nicht darauf ver- trauen, dass von ihr missachtete Verfahrensrechte systematisch nachträg- lich geheilt werden, ansonsten die gerade für das erstinstanzliche Verfahren

- 22 -

vorgesehenen prozessualen Garantien ihren Sinn verlieren (BGE 137 I 195 E. 2.7; 126 II 111 E. 6b/aa S. 123 f.).

4.2 Die Gehörsverletzung kann vorliegend von der Beschwerdekammer nicht geheilt werden. Die strukturell fehlende Begründung erlaubt nicht, ein Hono- rar selbst festzusetzen. Die Gehörsverletzungen betreffen überdies zu viele Fälle, als dass eine Heilung angezeigt wäre (vgl. die Entscheide vom heuti- gen Tag BB.2020.1; BB.2019.280; BB.2019.269; BB.2019.256; BB.2019.209; BB.2019.203; BB.2019.118; BB.2019.77; so schon Be- schlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2016.365 vom 1. Juni 2017 E. 4.5; BB.2016.285 vom 26. August 2016 E. 4.3; BB.2016.252 vom 31. August 2016 E. 4.3; BB.2016.93 vom 8. September 2016 E. 3.5). Erlaubt das ange- fochtene Urteil keinen reformatorischen Entscheid und ist eine Kassation an- gezeigt, so obsiegt der amtliche Verteidiger vollumfänglich (vgl. nur BGE 137 V 210 E. 7.1). Die Beschwerde ist dementsprechend gutzuheissen und Dis- positiv Ziffer 10.2 des angefochtenen Urteils ist antragsgemäss aufzuheben. Das Verfahren ist an das Obergericht des Kantons Aargau, Strafkammer, zu neuem Entscheid über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zu- rückzuweisen.

5.

5.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben.

5.2 Der obsiegende amtliche Verteidiger hat Anspruch auf eine Prozessentschä- digung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Das Obergericht des Kantons Aargau ist zu verpflichten, Rechtsanwalt A. für das Honorar- schwerdeverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.-- (inkl. Bar- auslagen und MwSt.) zu bezahlen (vgl. Art. 10 und 12 Abs. 2 des Regle- ments des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Ge- bühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; BStKR, SR 173.713.162).

- 23 -

E. 6

Stunden; am 18. Dezember 2019 3 Stunden (überarbeiten und korrigieren); dazu act. 1 S. 14 f. Ziff. 7.4; •

E. 6.30

Stunden Berufungsverhandlung inkl. Wege am 19. Dezember 2019 (dazu act. 1 S. 15 Ziff. 7.5); •

E. 7

Aufl. 2016, S. 80–85). Es tangiert auch den Individualanspruch des Beschuldigten auf wirksame Verteidigung. Die Kantone Zürich und St. Gallen umschreiben die Pauschalen auf Verordnungsstufe. Ein generell-abstrakter und genügend bestimmter Rechtssatz stellt sicher, dass die Entschädigung

- 19 -

für die amtlichen Verteidiger vorhersehbar ist und sie rechtsgleich behandelt werden. Das Dekret des Grossen Rates des Kantons Aargau über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) sieht zwar Pauschalen in Zivil- und Verwaltungssachen vor (§ 3, 8, 8a AnwT AG), basierend auf dem Streitwert (§ 4 AnwT AG). Demgegenüber bemisst sich in Strafsachen die Entschädigung gemäss § 9 Abs. 1 AnwT/AG nach dem angemessenen Zeitaufwand alleine. Entsprechend sieht § 12 Abs. 2 AnwT/AG vor, dass die Entschädigung des amtlichen Verteidigers auf Grund einer Rechnung des Anwaltes festgesetzt wird. Die Pauschalentschädigungen der Strafkammer stützen sich offensichtlich nicht auf den (vom Parlament erlassenen) kantonalen Anwaltstarif ab. Es bestehen auch keine Hinweise, dass das Bundesgericht mit seiner Praxis zu Entschädigungspauschalen bei einem offensichtlichen Missverhältnis (vgl. obige Erwägung 3.1) kantonales Recht derogieren wollte. Im Gegenteil führte das Bundesgericht in einem Zivilverfahren aus, die analoge Anwendung seiner Rechtsprechung zur Entschädigung der amtlichen Verteidigung (welche auf die anwendbaren Anwaltstarife verweist) ohne Prüfung des in der Sache anwendbaren Tarifrechts verletze das Willkürverbot (BGE 140 III 167 E. 2.3). Für eine pauschale Entschädigungspraxis fehlt im Kanton Aargau eine Grundlage in dem vom Parlament erlassenen Rechtssatz. Liegt nur in Einzelfällen ein offensichtliches Missverhältnis vor, so können die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. obige Erwägung 3.1) und die aus dem rechtlichen Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) fliessenden Mitwirkungsrechte eine vorhersehbare, rechtsgleiche und nach § 9 Abs. 1 AnwT/AG angemessene Entschädigung von amtlichen Verteidigern gewährleisten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.